

**Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV):  
Vernehmlassung vom 14.09.2018 bis 14.12.2018**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Pensionskassenverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASIP  
Adresse : Kreuzstrasse 26  
Kontaktperson : Hanspeter Konrad, Direktor ASIP  
Telefon : 043 243 74 15  
E-Mail : konrad@asip.ch  
Datum : 6.12.2018

**Wichtige Hinweise:**

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 14. Dezember 2018 an folgende E-Mail-Adresse:

[joseph.steiger@bsv.admin.ch](mailto:joseph.steiger@bsv.admin.ch) ; Stv. Leiter Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Der ASIP begrüsst und unterstützt eine Anpassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Es ist sinnvoll und dringend notwendig, dass die schon seit Erlass der ASV unzweckmässigen Bestimmungen (u.a. Anlagemöglichkeiten) angepasst werden. Dies vor allem auch unter Berücksichtigung, dass es sich bei den Anlegern ausschliesslich um institutionelle Anleger handelt: «Die Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Es sind kollektive Anlagen für alle Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.» (vgl. Erläuterungen zur ASV).

Ziel der Revision darf aber nicht primär eine Angleichung der ASV-Bestimmungen an die Fondsregelung sein. Vielmehr müssen Regelungen im Fokus stehen, die den Anlagestiftungen zweckmässige, auf ihre Anleger ausgerichtete Anlagemöglichkeiten einräumen.

Der ASIP begrüsst eine rasche Inkraftsetzung der ASV (bis spätestens Mitte 2019).

Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4 Abs.1 Bst. c	Status quo: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Ernennungsrecht der Stifterin für die Mitglieder des Stiftungsrates gestrichen werden soll. Der Vorbehalt hat aus unserer Sicht nicht zu negativen Entwicklungen geführt.	c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, unter Vorbehalt eines Ernennungsrechts der Stifterin (Art. 5 Abs.3)
5 Abs.2	Status quo/ Ergänzung	Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen... <b>Als nicht mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden gelten insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind.</b> Die Anlegerversammlung...
5 Abs.3	Anpassung: Ein Ernennungsrecht soll weiterhin möglich sein.	<b>Die Statuten können der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin das Recht zuerkennen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen.</b>
6 Abs. 3	Einverstanden	
7 Abs. 2 bst d	Einverstanden	
7 Abs. 3	Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung sollten sich diese Bestimmung nur auf die Delegation von wesentlichen Aufgaben fokussieren.	An Dritte übertragene, <b>wesentliche</b> Aufgaben dürfen nur...
8 Abs. 2	Hier liegt ein Widerspruch zu Art. 53h Abs. 2 BVG vor. Der Begriff Geschäftsführung ist zu streichen.	Personen, die mit der Verwaltung...
8 Abs. 3 und 4	Einverstanden	

11 Abs 3 zweiter Satz	Streichen; es braucht keine weiteren Kompetenzen für die OAK BV (vgl. Art. 62 BVG)	
12 Abs. 1 – 26a Abs. 2	Einverstanden	
26a Abs.3	Streichen Es ist nicht nachvollzieh- bar, weshalb das EDI in diesem Bereich weitere Vorschriften erlassen soll.	
28 Abs. 1,4	Einverstanden	
29 Abs. 1 Einlei- tungs- satz so- wie Bst d und e	Streichen und anpassen (im Sinne des KGAST-An- trages)	d. Die Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 BVV2 und die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuld- nern und von einzelnen Gesellschaftsbegrenzungen nach den Art. 54 und 54a BVV 2 können überschritten werden, sofern: -... -...
30 Abs 3 bis – 32 Abs. 2 Bst b	Einverstanden	
35 Abs. 2 Bst b, h und i	Anpassen von Bst i (aufgrund obiger Anpas- sung)	i. Überschreitungen der Kategorien-, Schuldner- und Gesell- schaftsbeschränkungen durch gemischte Anlagegruppen nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe d.
37 Abs. 2 – 44b	Einverstanden	